

17.07.2013

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 1323 vom 12. Juni 2013
der Abgeordneten Daniel Düngel und Kai Schmalenbach PIRATEN
Drucksache 16/3265

Ist der Landesregierung bewusst, dass es beim NiSchG um die Schädigung Dritter geht?

Die Ministerin für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter hat die Kleine Anfrage 1323 mit Schreiben vom 16. Juli 2013 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Integration und Soziales beantwortet.

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

In der Antwort auf die kleine Anfrage zur E-Zigarette (Drucksachennummer noch unbekannt) offenbart die Landesregierung eine seltsam undifferenzierte Haltung. Alle Argumente in der Antwort beziehen sich zu keinem Zeitpunkt auf die Schädigung Dritter durch die E-Zigarette, sondern ausschließlich auf Vermutungen und Annahmen zu Inhaltsstoffen. Es wird unspezifisch argumentiert, ohne wissenschaftlich fundierte Belege zu liefern. Belege von Annahmen und Vermutungen mögen dies für jene Menschen sein, die PR-Aussagen für solche halten.

Entscheidend für das NRSG ist, welche Stoffe durch das Exhalat emittiert werden. Selbst wenn gesundheitsgefährdende Stoffe in den Liquids enthalten sein sollten, so ist immer noch davon auszugehen, dass diese bei der E-Zigarette voraussichtlich beim Inhalieren überwiegend absorbiert werden.

Das NiSchG wurde geschaffen, weil es wissenschaftliche Studien gab, die belegten, dass Nichtraucher durch Passivrauch "sterben". Dieser Passivrauch entsteht vorrangig durch den Nebenstromrauch, welchen es bei der E-Zigarette nicht gibt. Das NiSchG hat in keiner Weise zu regeln, welchen Gefahren ein Konsument sich selbst aussetzt, sondern welche Gefahren für unbeteiligte Dritte entstehen.

Datum des Originals: 16.07.2013/Ausgegeben: 22.07.2013

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Vorbemerkung der Landesregierung

In der Vorbemerkung zu der Kleinen Anfrage 1323 wird der Eindruck erweckt, dass die Landesregierung in ihrer Antwort zu der Kleinen Anfrage 1224 (Drucksachen-Nr. 16/3208) sich nicht auf die Schädigung Dritter durch die E-Zigarette bezogen habe. Zur Richtigstellung wird daher noch einmal auf die Antwort zu Frage 3 der Kleinen Anfrage 1224 hingewiesen. Dort wird ausdrücklich ausgeführt, dass Gefahren für Dritte durch den Konsum der E-Zigarette nach derzeitigem Kenntnisstand aufgrund einer Einschätzung des Bundesinstituts für Risikobewertung (BfR) vom 24. Februar 2012 nicht auszuschließen sind. Danach ist es fraglich, was eine E-Raucherin / ein E-Raucher im konkreten Fall tatsächlich inhaliert bzw. ausatmet und mit welchen Schadstoffen somit die Raumluft belastet wird. Zu einer ähnlichen Gefährdungseinschätzung kommen auch das Deutsche Krebsforschungsinstitut (DKFZ) sowie die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung. Auch die Bundesregierung bezieht in das Rauchverbot in Einrichtungen und Verfassungsorganen des Bundes, in Verkehrsmitteln des öffentlichen Personenverkehrs und in Personenbahnhöfen der öffentlichen Eisenbahnen ausdrücklich das Rauchen auch mit E-Zigaretten ein.

Dies vorangestellt, werden die Fragen der Kleinen Anfrage 1323 wie folgt beantwortet:

1. Welche Untersuchungen belegen Erkrankungen, oder gar Todesfälle von unbeteiligten Dritten durch das Exhalat von E-Zigarettenkonsumenten?

Untersuchungen sind der Landesregierung nicht bekannt, aber konsequenter vorbeugender Nichtraucherschutz rechtfertigt ein Handeln auch bei Verdachtsmomenten.

2. Wie viele Erkrankte/Tote wurden hier in welchem Zeitraum festgestellt?

siehe Antwort zu 1.

3. Welche gesundheitsgefährdenden Stoffe, die Dritte schädigen, wurden in den Exhalaten in welcher Menge festgestellt?

Beim Gebrauch von E-Zigaretten gelangen flüchtige organische Substanzen wie Propylenglykol, Aromen, Nikotin und andere flüssige Partikel in die Raumluft, die von Dritten eingeatmet werden können, so dass eine gesundheitliche Belastung nicht ausgeschlossen werden kann (Angaben des deutschen Krebsforschungszentrums, Rote Reihe Band 19, "Elektrische Zigarette - ein Überblick").

4. Welcher Menge an Exhalat müsste ein Dritter ausgesetzt werden um eine signifikante Gesundheitsgefährdung zu erleiden?

siehe Antwort zu 3.

- 5. Wenn es keine Untersuchungen gibt, die diese Gefahr wissenschaftlich belegen, worauf begründet sich die Maßnahme ein Produkt unter das NiSchG zu stellen und dessen Nutzung per Gesetzgebung einzuschränken?**

Auch wenn die E-Zigarette weniger schädlich sein sollte, als eine Tabakzigarette oder ihre Gefährlichkeit für die Gesundheit nicht wissenschaftlich nachgewiesen ist, kann sie deshalb nicht zwangsläufig als unbedenklich gelten bzw. eine Gefährdung Dritter durch die Raumluft ausgeschlossen werden. Ein konsequenter vorbeugender Nichtraucherchutz rechtfertigt Handeln auch bei der Möglichkeit einer Drittgefährdung.